



## Betriebsreglement

### 1. Trägerschaft

Trägerschaft der Kinderkrippe Tripiti ist der Verein Kinderbetreuung Domat/Ems.

### 2. Zweck

Die Kinderkrippe Tripiti bietet Kindern ab drei Monaten bis zum Schuleintritt im Sinne der familienergänzenden Kinderbetreuung eine fachgerechte, pädagogische Betreuung und Förderung.

### 3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit einem Anmeldeformular. Sofern ein Platz frei ist, kann der Eintritt in die Kinderkrippe sofort erfolgen. Andernfalls wird das Kind auf die Warteliste gesetzt.

Diese Regelung gilt auch beim Wunsch nach zusätzlichen Betreuungstagen.

### 4. Aufnahme

Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Krippenleitung. Die Betreuungsdauer beträgt mindestens einen ganzen resp. zwei halbe Tage pro Woche.

In einem persönlichen Aufnahmegespräch können spezielle Fragen und Anliegen besprochen werden.

Die Details der Eingewöhnungsdauer werden mit den Erziehungsverantwortlichen vorgängig festgelegt.

Vor Aufnahme des Kindes unterzeichnen die Erziehungsverantwortlichen einen Betreuungsvertrag und bezahlen die Depotsumme und die Anmeldegebühr.

Bei Nichtantreten des Betreuungsverhältnisses wird die Depotsumme nicht zurückerstattet.

### 5. Betrieb

#### 5.1. Öffnungszeiten

Die Kinderkrippe ist von Montag bis Freitag von 6.30 bis 19.00 Uhr geöffnet.

Die Kinder müssen bis spätestens 19.00 Uhr abgeholt werden. Bei Verspätungen wird ein Zuschlag von Fr. 10.- pro Viertelstunde berechnet. Dieser Betrag wird der Monatsrechnung belastet.



## **5.2. Blockzeiten**

Während den Blockzeiten von 9.00 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr können die Kinder weder gebracht noch abgeholt werden. Damit soll eine ungestörte Bastel-, Spiel- oder Ausflugszeit ermöglicht werden.

## **5.3. Betriebsferien / Feiertage**

Vom 24. Dezember 16.00 Uhr bis und mit 1. Januar sowie an den Feiertagen Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und 1. August bleibt die Kinderkrippe geschlossen. Vor diesen Feiertagen schliesst die Krippe um 17.00 Uhr.

## **5.4. Verpflegung**

Die Kinder erhalten zu festgesetzten Zeiten Frühstück, Mittagessen und Zvieri. Für Kinder, welche noch nicht am Tisch essen oder spezielle Kost benötigen, müssen die Mahlzeiten (keine Süssigkeiten) von zu Hause mitgebracht werden.

## **5.5. Persönliche Gegenstände**

Pantoffeln, genügend Papierwindeln sowie der Jahreszeit entsprechende Reservekleider sind mitzubringen.

Den Kindern sollen ausser einem «Kuschelgegenstand» keine Spielsachen mitgegeben werden.

## **5.6. Abholen des Kindes**

Der Hin- und Rückweg zur Kinderkrippe liegt in der Verantwortung der Erziehungsverantwortlichen.

Die Kinder sind ausschliesslich von Personen abzuholen, die dem Krippenpersonal bekannt sind. Andernfalls muss das Krippenpersonal entsprechend vorinformiert werden.

## **5.7. Absenzen / Ferien**

Absenzen des Kindes müssen dem Krippenpersonal so früh wie möglich, jedoch spätestens bis 9.00 Uhr gemeldet werden.

Ferienabwesenheiten sind möglichst früh, jedoch bis spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn mitzuteilen.

## **5.8. Krankheit / Unfall**

Erkrankt oder verunfallt ein Kind, werden die Erziehungsverantwortlichen umgehend informiert, damit sie das Kind abholen können.

Bei einem Notfall ist das Krippenpersonal berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder Spitalpflege zu geben.

Bei ansteckenden Krankheiten darf das Kind nicht in die Kinderkrippe gebracht werden.



Persönliche Medikamente müssen dem Krippenpersonal mit den entsprechenden Anweisungen abgegeben werden.

#### **6. Versicherung**

Die Erziehungsverantwortlichen haben für ihr Kind eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

#### **7. Kündigung**

Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich bei der Krippenleitung gekündigt werden.

Eine Reduktion der Betreuungsdauer ist der Krippenleitung mindestens zwei Monate im Voraus auf Monatsende schriftlich mitzuteilen.

#### **8. Ausschluss**

Der Ausschluss eines Kindes wird durch den Vereinsvorstand in Absprache mit der Krippenleitung verfügt.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn die Erziehungsverantwortlichen wiederholt gegen die Reglemente der Kinderkrippe verstossen oder den finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innert der gesetzten Frist nachkommen.

Falls ein Kind den Krippenbetrieb wiederholt in untragbarer Weise stört, kann der Betreuungsvertrag in Ausnahmefällen mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende gekündigt werden.

#### **9. Anregungen und Beschwerden**

Allgemeine Anregungen oder Beschwerden können an die Krippenleitung oder den Vereinsvorstand gerichtet werden.

Fragen, welche die Krippenrechnung oder den Krippenbetrieb betreffen, sind an die Krippenleitung zu richten.

#### **10. Gültigkeit**

Dieses Betriebsreglement wurde von der Vereinsversammlung am 20. März 2018 genehmigt und ersetzt das bisherige Aufnahmereglement und das bisherige Betriebsreglement.

Inkraftsetzung per 1. Juli 2018.

Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Reglement ist Domat/Ems.